

Die Gemeinde Ainring erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO in der Fassung des Gesetzes vom 04. August 1997) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

für Einfriedungen gemäß Art. 63 (1) Nr. 6 a BayBO

§1

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Ainring mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§2

- (1) Als Einfriedungen sind nur farblich unauffällige Holzzäune mit senkrechten Latten oder waagerechter Verbretterung oder als farblich unauffällige Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1 m einschl. Sockel zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Im Bereich von Sichtdreiecken darf die Höhe 0,8 m nicht überschreiten. Die Einfriedungen sollten mit Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinterpflanzt werden. Sockel dürfen nicht höher als 15 cm ausgeführt werden. Einfriedungen und Sockel müssen auf den Geländeverlauf Rücksicht nehmen.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand ausgeführt werden. Bei waagerechter Verbretterung darf die Brettbreite höchstens 16 cm betragen.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- (4) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§3

Von dieser Satzung nicht berührt sind die Errichtung und Änderung offener, sockelloser Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagd Zwecken sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen (gemäß Art. 63 Abs. 1 Nr. 6 b BayBO).

§4

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ainring erteilt werden.

§5

Mit Geldbuße gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 verstößt.

§6

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, 20.01.1998

Waldhutter
1. Bürgermeister